

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 129.

Samstag den 26. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1688. (2)

Nr. 7668.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Rathspröcollisten mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Befoldungsclasse von 900 fl. C. M., erlediget ist, so wird zur Befetzung dieser Stelle und für den Fall der Vorrückung eines dießgerichtlichen Criminalactuars, auch für die Criminalactuars-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben haben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt den 5. October 1844.

3. 1684. (3)

ad Nr. 12329.

E d i c t

des k. k. inneröst. k. k. Appellations-Gerichts. — Da bei diesem k. k. inneröst. Appellations- und Criminalobergerichte eine Rathspröcollisten-Adjunctenstelle mit dem jährl. Gehalte von 600 fl. und dem Range eines jüngsten Rathspröcollisten, in Erledigung gekommen ist, so wird dieß mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die zurückgelegten Rechtsstudien, bestandenen practischen Prüfungen, über ihre Sprachkennt-

nisse auszuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände hierorts zu überreichen. — Klagenfurt am 3. October 1844.

3. 1577.

3. 21542.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die hohe k. k. allgem. Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: 1. Am 19. v. M., 3. 30,850, auf das 6te Jahr, das dem Nicolaus Dienst unterm 15. Juli 1839 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung: auf messingene Gefäße aller Art, wie auch auf Kupfer einen feuerfesten braunen Bronze aufzutragen; — 2. am 19. v. M., 3. 30,851, auf das 7te, 8te, 9te u. 10te Jahr, das der Alexandrine v. Casati unterm 3. August 1838 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Gesichtspomade und Erfindung eines hiezu nöthigen Wassers; 3. — am 19. v. M., 3. 32,317, auf das 3te Jahr, das dem Anton Freiherrn v. Doblhoff-Dier unterm 26. Juli 1842 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Erzeugung sechseckiger Deckplatten aus Thon, und in dem Verfahren bei der Dachbedeckung mit denselben; — 4. am 19. v. M., 3. 32,319, auf das 4te Jahr, das dem Christian Haumann unterm 9. August 1841 auf eine Verbesserung seiner unterm 10ten November 1810 privilegirten Erfindung in der Befertigung und Polsterung der Möbeln, verliehene Privilegium. — Auch hat die k. k. allgem. Hofkammer nachstehende Verzichtleistungen bekannt gegeben: 1. am 14. v. M., 3. 30,828, daß laut einer Anzeige der n. ö. Re-

gierung vom 10. Juli l. J. N. Bergifosse auf das ihm unterm 9. April 1842 verliehene 3jährige Privilegium, auf die Erfindung eines Apparates: Electrosuge genannt, um die Explosion der Dampfkessel zu vermeiden, verzichtet habe; — 2. am 19. v. M., 3. 32,403, daß laut einer Anzeige der n. ö. Regierung Carl Girardet, auf das ihm unterm 12. November 1839 verliehene 5jährige Privilegium: auf die Erfindung und Verbesserung einer Rubrizir- und Linir-Maschine und der dazu gehörigen Federn, ebenfalls verzichtet habe; — 3. am 19. v. M., 3. 32,318, daß laut einer Anzeige der n. ö. Regierung vom 22. Juli l. J., Carl Hof auf das, ursprünglich dem August Leon u. Sohn verliehene, dann an ihn Carl Hof übergegangene Privilegium vom 29. Juli 1810, auf die Erfindung einer neuen Art von Dampfröster zum Rösten des Rübsamens, oder anderer Oelfamengattungen, freiwillig Verzicht geleistet habe. — Infolge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. v. M., 3. 32,994, hat Johann Carl Püttner, Paß-Protocollist der k. k. Cur-Inspection zu Karlsbad, das ihm gemeinschaftlich mit dem Anton Senft, bürgl. Handelsmann in Prag, verliehene Privilegium vom 17. Juni 1843, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Dampfwasche, in das unbeschränkte Eigenthum des Letztern, nämlich des Anton Senft, überlassen. — Endlich hat Peter August Gyné in Wien seinen Antheil an dem ihm und dem Anton Barthes verliehenen Privilegium vom 6. Juni 1835, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung bei der Schawlbereitung, „Aufschneiderina“ genannt, (De-coupense) an den Carl August Stuken, Baumwollenhändler in Wien, käuflich überlassen. — Laibach am 30. September 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1691. (2) Nr. 9318.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Adolphine und Gabriele Paschali, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 20. September l. J. hier verstorbenen Elisabeth Paschali, die Tagsatzung auf den 11. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-

meinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 5. October 1844.

3. 1692. (2) Nr. 9448.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ludovika Krezhy, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2. Juli 1844 verstorbenen Tochter Ludovika Krezhy, die Tagsatzung auf den 18. November 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 12. October 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1693. (2) Nr. 16237.

V e r l a u t b a r u n g

In der Stadt Weizelberg soll eine Apotheke errichtet, und das dießfällige Personal-Gewerbe verliehen werden. — Die Competenten haben ihre Gesuche mit den Beweisen über ihre Fähigkeit und über ihre bisherige Verwendung binnen 6 Wochen bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 1. October 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1697. (2) Nr. 9801.

K u n d m a c h u n g.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. April 1844, 3. 9984, ist beschlossen worden, vom 1. November 1844 angefangen, folgende Modificationen der Tabakpreise eintreten zu lassen: Der Preis des Barina-Knasters in Rollen wird von 7 fl. pr. Pfund auf vier Gulden 30 kr.; jener des geschnittenen Knasters pr. 3 fl. 30 kr. pr. Pfund auf drei Gulden 16 kr. und für $\frac{1}{4}$ Pfund auf neun und vierzig Kreuzer; des Holländer Krull von 3 fl. pr. Pfund auf einen Gulden 48 kr., und für $\frac{1}{4}$ Pf. auf 30 kr., und endlich der Cabanos Cigarrea von 4 fl. 40 kr. auf vier Gulden 30 kr. herabgesetzt. Von diesem Zeitpuncte an wird der Halbknaster, Anics-Rollen, Ginge und Birgier, dann der unter dem Namen Sonn- und

Mond bekannte Rauchtobak in Packeten und Briefen außer Verschleiß treten; statt des Sonn- und Mond-Rauchtobaks in Briefen aber echter Krull in Briefen im Preise von sieben Gulden 50 kr. für 100 Stück, und von fünf Kreuzer für einen Brief in Verschleiß gesetzt werden. — Eben so wird vom 1. November 1844 angefangen der Detail-Verkauf der Cigarren, welche im Tariffe unter der Benennung: „feine Cigarren“ mit dem Preise von zwei Gulden für ein Kistchen mit hundert Stück, und von einem Gulden für ein Kistchen mit fünfzig Stück vorkommen, gestattet, und der Preis für den Kleinverschleiß mit einem und einem halben Kreuzer für das Stück bestimmt. — Diese Modificationen werden zufolge Präsidial-Decretes der wohlöbl. k. k. Steyermark. allh. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. September 1844, Z. 377, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. Cam. Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. Oct. 1844.

Z. 1666. (3) Nr. 10584.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabak-Material-Verfrachtung. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällartikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstfeld nach Graz und zurück, für das Sonnenjahr 1845 oder für die drei Jahre 1845, 1846 und 1847, durch eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die in einem Jahre zu verführende Quantität, im Sporco-Gewichte von Fürstfeld nach Graz in 11000 Centnern, oder auch mehr oder weniger, und von Graz nach Fürstfeld in 700 Centnern bestehen dürfte, und die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graz“ längstens bis 8. November 1844 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzubringen, oder bis dahin einzusenden sind. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1. einen bestimmten Preis enthalten; 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich bei der vereinten Cameralgefällen-Verwal-

tung in Graz oder in Wien, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld einzuschenden Contractbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen-Haupt- und Grazer oder Wiener Bezirks-Casse, oder bei der Fürstfelder Tabakfabrik-Casse erlegte, auf eintausend Gulden C. M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes, d. i. auf den Betrag von zweitausend Gulden C. M. festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung freistehen wird, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsfische verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Caution-Erlages vertragsbrüchigen Contractanten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag mit wem immer, auf die der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung beliebige Art einzugehen. — Graz am 4. October 1844.

Z. 1695. (2) Nr. 11417/III.

K u n d m a c h u n g

über die Abhaltung einer neuen Versteigerung zur Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges in den Bezirken von Pola und Albona in Istrien. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleische ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, dann von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Salami und anderen Würsten, in den aus beiliegendem Ausweise zu entnehmenden Steuerbezirken, so wie der Bezug des der Gemeinde in Pola bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschlages im Wege einer neuen öffentlichen Versteigerung nach den in der Licitation-Kundmachung vom 30. August 1844,

3. 9271, schon angegebenen Bestimmungen in Bezirks-Verwaltung, Capo d' Istria am 19. Pacht gegeben wird. — Von der k. k. Cameral- Verwaltung October 1844.

Benennung der zu verpachtenden Steuerbezirke	Objecte, von denen der Bezug der Verz. Steuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Aukrufspreis mit Inbegriff des Gem. Zuschlages		Ort der abzuhaltenden Versteigerung	Tag	Anmerkung
			fl.	fr.			
Stadtgemeinde Pola	Wein Branntwein Fleisch	15% 50% 45%	1495 217 818	— 30 15	Bei der k. k. Cameral-Verwaltung Capo d' Istria	Am 29. October 1844	Es wird nur die Pachtung aller dieser drei Bezirke zusammen ausboten werden.
Die Gemeinde Fasana, Peroi, Stignano sammt den Brionischen Inseln und der Insel St. Girolamo im Bezirke Pola	Wein Branntwein Fleisch	keinen	385 39 147	20 38 32			
Der ganze politische Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianora und Bersch.	Wein Branntwein Fleisch	keinen	2100 120 580	— — —			

3. 1683. (3) Nr. 6452.

Zu Folge h. Sub. Genehmigung vom 5. 3. 23271, und löbl. Kreisamts-Verordnung vom 14. et 16. d., 3. 15798, wird die Stadtreinigung-Verpachtung für die Zeit seit 1. November 1844 bis Ende October 1847, am 29. d. in der magistratlichen Rathskube um 11 Uhr Vormittags licitando vorgenommen werden. — Die dießfälligen Bedingnisse sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 18. October 1844.

3. 1694. (2) Nr. 3539.

K u n d m a c h u n g

Um dem Publicum öftere Gelegenheit zur Correspondenz zwischen Laibach und Gottschee darzubieten, hat man beschlossen, statt der bisher wöchentlich zweimaligen Postboten-

fahrten von Gottschee nach Laibach und retour eine wöchentlich dreimalige Postverbindung zwischen den genannten Orten herzustellen. — Diesem gemäß wird vom 1. November 1844 angefangen der Postbote jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag früh aus Gottschee abfahren und um 2 Uhr Nachmittags an den gedachten Tagen in Laibach ein treffen. — Die Retourfahrt von Laibach nach Gottschee erfolgt jeden Mittwoch, Freitag und Samstag früh, und die Ankunft in Gottschee um 2 Uhr Nachmittags. — Durch diese Cours-Vermehrung unterliegen die bezüglich der Gottschee-Laibacher Postverbindung bisher bestanden Bestimmungen keiner Aenderung. Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 20. October 1844.